

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Geltungsbereich**

Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 01.01.2008 gültig und gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Disco- Showtime und Showtime- Event, Meisenstraße 6, 77731 Willstätt- Legelshurst

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit.

### **2. Vertragsart**

Verträge, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, sind nach BGB als Dienst-/Werkverträge einzustufen.

### **3. Haftung**

Der Auftraggeber haftet bei Sach- und Personenschäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach § 823 BGB. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.

Für Vermögensschäden und entgangenen Gewinn aufgrund von Planungs- und Beratungsfehlern haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nur für die vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

### **4. Auftraggeber- Pflichten**

(1) Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Auftragnehmer über den zeitlichen Ablauf sowie die geplanten Einsatzzeiten zu informieren.

(2) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen.

Dies können sein: Technische Pläne und Zeichnungen, Grundrisse, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegepläne, Detailzeichnungen, Bühnenpläne, statische und andere Berechnungen, Energieanforderungen, Materiallisten; sowie weitere relevanten Unterlagen, die zur Durchführung der Produktion (Veranstaltung) benötigt werden. Sind die Unterlagen, nicht ausreichend, ist eine einvernehmliche Klärung der Beschaffung oder Erstellung erforderlich.

(3) Die Koordination der Arbeiten nach § 6BGV-A1 unterliegt dem Auftraggeber.

§ 6 BGV- A1 (Koordinationen der Arbeiten)

(1) Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren beschäftigten hat.

(2) Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit anderen Unternehmen abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

### **5. Auftragnehmer-Pflichten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Kenntnisse auszuführen. Über vertrauliche Informationen ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer stillschweigen vereinbart.

### **6. Überwachung von Arbeitgeber- Pflichten**

Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Dritten Personal zur Planung oder Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, ist er ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu überwachen.

Der Auftragnehmer ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, zu differenzieren, ob es sich bei dem vom Auftraggeber oder Dritter zur Verfügung gestellten Personal um Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter oder Betriebspraktikanten handelt. Soweit für einzelne Personen besondere Arbeitszeiten oder Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beachten sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter unter Angabe der Beschränkung genau zu bezeichnen.

Übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung für den Auftraggeber die Überwachung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, steht ihm hierfür eine besondere Vergütung zu. Diese wird zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer gesondert vereinbart.

## **7. Leistungsbeschreibung/ Leistungsnachweis / Leistungserweiterung**

Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der erstellten Auftragsbestätigung, die Bestandteil des Vertrages wird, bzw. der Vertragsausfertigung. Werden außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges vom Auftraggeber gegeben, sind diese nach Aufwand (anhand der im Angebot gelisteten Einzelpreise bzw. nach der Standardpreisliste des Auftragnehmers) zu vergüten, sofern nicht eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wurde.

Diese Leistungserfüllung des Auftragnehmers wird nach Leistungstagen bewertet.

Sofern der Auftraggeber nicht spätestens am darauf folgenden Tag, vor Arbeitsbeginn, schriftlich Leistungsmängel anzeigt, gilt die Tagesleistung als anerkannt.

Soweit Leistungen des Auftragnehmers nach Menge, Zeit oder Stückzahl abgerechnet werden, übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Durchführung des Auftrages einen Leistungsnachweis. Widerspricht der Auftraggeber den im Leistungsnachweis aufgeführten Leistungen nicht, innerhalb von 8 Werktagen nach dessen Zugang, obliegt ihm die Beweislast, dass die aufgeführten (8Teil-) Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht wurden.

Für die Zustellung dieses Leistungsnachweises und des Widerspruchs genügt eine nachweisliche Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

## **8. Bereitstellung Material**

Das Material, welches vom Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Durchführung des Projektes / der Produktion 7 der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, muss sich in einem sicheren und gebrauchsfähigen Zustand befinden. Hierbei sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (DIN, VDE usw.) die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Bestimmungen der berufsgenossenschaftliche Vorschriften einzuhalten.

## **9. Arbeitszeit**

Alle aufgeführten Preise sind auf eintägige Produktionen, maximale Arbeitszeit von 10 Stunden bezogen. Zusätzliche Leistungen, Nachtzuschläge, aber auch eventuelle Rabatte für langfristige Produktionen sind nicht berücksichtigt und von den Vertragspartnern im Einzelnen auszuhandeln.

## **10. Arbeitssicherheit**

Es ist die Pflicht des Auftraggebers, den Auftragnehmer über evtl. Risiken und Gefahren am geplanten Einsatzort vor der Arbeit rechtzeitig zu informieren.

## **11. Zahlungsziel**

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nach Veranstaltungsende per Überweisung oder in bar.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kehl.

## **13. Änderungen und Ergänzungen der AGB**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, die Aufhebung dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-Mail kann mit Bestätigungsnachweis hierbei den Erfordernissen der Schriftform genügen.

## **14. Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

## **B. Projektbezogener Technischer Teil**

### **16. Elektrischer Anschluss**

An elektrischen Anschlüssen müssen in max. 15 m Entfernung des Technikstandortes vorhanden sei:  
1 Stück Drehstromanschluss, CEE 32, 5-pol. 6h

Abgesichert mit min. 16 Ampere Sicherungsautomaten Typ C.

Der Auftraggeber versichert, dass die elektrischen Anlagen den neusten Bestimmungen der VDE entsprechen. Die zulässige Spannungsschwankung darf bei Nennlast max. +/- 15Volt betragen, stabil 50 Hz. Bei

Nichtbeachtung kann ein reibungsloser Ablauf nicht gewährleistet werden und der Auftraggeber trägt alle mittelbaren und unmittelbaren Folgen an Menschen und Geräten.

#### **17. Betriebselektriker**

Der zuständige Betriebselektriker muss bei eventuellen Störungen kurzfristig erreichbar sein.

#### **18. Bedienungsplatz**

Für den Bedienungsplatz der Ton- und Lichtenanlage wird eine Fläche von mind. 2,5x2, 0 m benötigt.

#### **18. Auf- und Abbauhelfer**

der Auftraggeber stellt zum festgesetzten Auf- und Abbautermin mind. \*\*\*\*\* Stück nüchterne, erwachsene und sachkundige Helfer zur Verfügung. Für Schäden, welche diese Mitarbeiter bewirken, haftet der Auftraggeber. Bei Nichtbeachtung werden je Helfer zusätzlich 120,00 EUR in Rechnung gestellt.

#### **19. Übernachtung**

Der Auftraggeber besorgt und bezahlt Übernachtungszimmer mit Dusche und Frühstück für \*\*\*\*\* Techniker für den Zeitraum vom \*\*\*\*\* bis.

#### **20. Verpflegung**

Der Auftraggeber besorgt und bezahlt Essen und Getränke für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal

#### **21. Stückliste**

Als Stückliste für die gelieferten Geräte und Nebenteile ist die Angebots- Auftrags- und Vertragsbeschreibung Grundlage des Leistungsnachweises.

#### **22. Behördliche Genehmigungen und Gema**

Der Auftraggeber versichert, dass keine behördlichen Verfügungen der Veranstaltung entgegenstehen und die erforderlichen Genehmigungen eingeholt bzw. gemeldet wurden. Die anfallenden Gebühren der Gema werden vom Auftraggeber komplett übernommen.

#### **23. Aufsicht und Versicherung**

Der Auftraggeber sorgt von Aufbaubeginn bis Abbauende für ausreichende Bewachung, auch während der Zeit, in der kein Betrieb (z.B. nachts) stattfindet.

Der Auftraggeber stellt bei Bedarf zum Schutz des Bedienungspersonals vor Beeinträchtigungen jeglicher Art eine Person zur Verfügung.

Der Auftraggeber ist zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet, deren Versicherungsschutz- soweit dies nicht den Allgemeinen Versicherungsbedingungen möglich ist- sich auf jegliche Art von Verlust oder Beschädigung der Geräte von Aufbaubeginn bis vollständigem Abbauende erstreckt. Für den Fall, dass der Auftraggeber keine solche Versicherung abschließt, oder die Versicherung nicht eintritt, haftet der Auftraggeber für jegliche Art von Verlust oder Beschädigung der Geräte, ohne dass der Auftragnehmer nachzuweisen hat, dass der Auftraggeber ein Verschulden am Verlust oder der Beschädigung trifft.

#### **24 Geräteweitergabe**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Geräte entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten zu überlassen.

#### **25. Gerätestörung**

Für etwaige Störungen oder Ausfall der Geräte haftet der Auftragnehmer nicht.

Er haftet auch nicht für Folgeschäden die sich aus dem Ausfall der Geräte ergeben können.

#### **26. Kündigung**

Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge des Vertrags erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft oder der Vermietung seiner Gerätschaft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

#### **27. Schriftform**

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

#### **28. Höhere Gewalt**

Sollte ein Eintreffen am Ausführungsort aufgrund höherer Gewalt nicht, oder nur verspätet möglich sein, sieht sich der Auftragnehmer von der Leistungspflicht befreit.

### **29. Unterschriftsberechtigung**

Beide Parteien erklären mit ihrer Unterschrift vom Inhalt des gesamten Vertrages Kenntnis genommen zu haben und mit dem Vertragsinhalt einverstanden zu sein sowie die Berechtigung zur Unterschrift zu besitzen.

### **30. Besondere Vereinbarungen**

## **Unterschriften**

---

Datum, Unterschrift Auftraggeber

19.05.2010

---

Datum, Unterschrift Auftragnehmer